

# **Satzung zur Schülerbeförderung und Erstattung der Aufwendungen für den Schulweg im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Schülerbeförderungssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S. 288) in Verbindung mit § 71 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2013 (GVBL. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBL. LSA S. 89, 94), hat der Kreistag Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am ... folgende „Satzung zur Schülerbeförderung und Erstattung der Aufwendungen für den Schulweg im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Schülerbeförderungssatzung)“ beschlossen.

## **§ 1 Grundsätze**

- (1) Der Landkreis als Träger der Schülerbeförderung entscheidet gemäß § 71 SchulG LSA, ob Beförderungen angeboten oder den Erziehungsberechtigten der anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler (nachfolgend Schüler genannt) bzw. den volljährigen Schülern die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet werden.
- (2) Ein Anspruch auf Beförderung oder Erstattung besteht grundsätzlich nur während der Schulzeit.
- (3) Wird auf Wunsch der Eltern und mit Genehmigung der Schulbehörde eine Schule außerhalb des festgelegten Schulbezirkes besucht, besteht gegenüber dem Landkreis kein Anspruch auf eine Beförderung. Paragraph 7 Absatz 6 gilt entsprechend.
- (4) Die Beförderungsbedingungen für Schüler mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung (auch vorübergehender Natur), denen eine Beförderung im ÖPNV nicht zugemutet werden kann, werden in gesonderten Verträgen geregelt.

Die Notwendigkeit dieser Beförderungsart ist durch eine Anordnung des Landesschulamtes oder einer fachärztlichen Bescheinigung nachzuweisen. Im Zweifelsfall kann ein amtsärztliches Gutachten angefordert werden.

- (5) Der Besuch von Schulen des 2. Bildungsweges (Abendsekundarschule, -gymnasium oder Kolleg) unterliegt nicht der Beförderungs- oder Erstattungspflicht gemäß § 71 SchulG LSA.

## **Teil A - Beförderung**

### **§ 2**

#### **Anspruchsvoraussetzungen für die Beförderung**

- (1) Für die im Kreisgebiet wohnenden Schüler besteht ein Anspruch auf Beförderung zur nächstgelegenen Schule, wenn sie eine der nachfolgend bezeichneten, von ihnen gewählten öffentlichen Schule besuchen und der Schulweg zwischen der Wohnung und der Schule länger ist als
  - a) 2,0 km  
für Schüler der Grundschulen des 1. bis 4. Schuljahrganges und Förderschulen für Lernbehinderte,
  - b) 3,0 km  
für Schüler der Sekundarschulen und Gymnasien des 5. bis 10. Schuljahrganges (Sekundarstufe I),
- (2) Als nächstgelegene Schule gilt die Schule, in deren Schulbezirk nach § 41 Abs. 1 oder Schuleinzugsbereich nach § 41 Abs. 2 SchulG LSA der Schüler wohnt oder die Schule, die auf ausdrückliche Anordnung der Schulbehörde besucht wird. Ist kein Schulbezirk oder Schuleinzugsbereich festgelegt, gilt die geografisch nächstgelegene im Gebiet des Schulträgers, in dem der Schüler wohnt.
- (3) Schüler, die Schulen in freier Trägerschaft besuchen, haben keinen Anspruch auf eine Beförderung. Der Erstattungsanspruch gemäß § 7 Abs. 6 bleibt davon unberührt.

### **§ 3**

#### **Beförderungsgrundsätze**

- (1) Die Beförderung erfolgt grundsätzlich im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).
- (2) Die Schülerbeförderung erfolgt auf der Grundlage einer Antragstellung der Erziehungsberechtigten und der Feststellung des Anspruches auf Beförderung durch den Landkreis.
- (3) Die Schüler haben das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Ein Anspruch auf besondere Beförderungsmittel, auf einen Sitzplatz oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson besteht nicht.
- (4) Für die Ermittlung der Mindestentfernung des Schulweges gemäß § 2 Absatz 1 ist der kürzeste zumutbare Fußweg von der Wohnung (Haustür) des Schülers bis zum nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulgrundstückes maßgebend. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. stationärer Krankenhausaufenthalt der Erziehungsberechtigten, zeitweise Entziehung der Personensorge) kann auf Antrag eine andere vorübergehende Wohnadresse maßgebend sein. Der formlose Antrag ist beim Träger der Schülerbeförderung zu stellen.

Der Weg von der Wohnung (Haustür) des Schülers bis zur Einstiegshaltestelle liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

- (5) Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten, Besichtigungen, Sportwettkämpfen und anderen außerunterrichtlichen Veranstaltungen besteht der Beförderungs- bzw. Erstattungsanspruch nur für den Weg vom Wohnort zur Schule und zurück.
- (6) Sofern am Schulstandort kein Hort vorgehalten wird, wird eine Beförderung zwischen Hort und Schule bzw. Schule und Hort ab einer Entfernung von 2 km angeboten. Für die Wege von der Wohnung zum Hort bzw. vom Hort zur Wohnung sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.
- (7) Zur Beförderung berechtigen die über die Schule ausgegebenen personengebundenen Fahrausweise. Der Schüler ist verpflichtet, den Fahrausweis immer mitzuführen und bei Betreten des Fahrzeuges dem Fahrpersonal unaufgefordert vorzuzeigen.

Es besteht für den Landkreis keine Erstattungspflicht für Aufwendungen, die dem Schüler oder seinen Erziehungsberechtigten dadurch entstehen, dass das Verkehrsunternehmen ein Beförderungsentgelt verlangt, weil kein gültiger Fahrausweis vorgelegt werden konnte.

Bei Verlust des Fahrausweises kann bei der Schule ein kostenloser befristeter Fahrausweis beantragt werden. Dieser hat eine Gültigkeit von zwei Wochen. Während dieser Zeit ist ein neuer Fahrausweis beim Verkehrsunternehmen zu beantragen. Die Tarifbestimmungen und die Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen gelten entsprechend.

#### **§ 4 Beförderungsbedingungen**

- (1) Die für den Schulweg benötigte Beförderungszeit darf in einer Richtung für Schüler der Primarstufe 30 Minuten, für Schüler der Sekundarstufe I 60 Minuten (einschließlich Umsteigezeit) nicht überschreiten. Ein Umstieg der Schüler der Primarstufe ist nicht zulässig. Für die Sekundarstufe I ist max. ein Umstieg mit einer max. Übergangszeit von 10 Minuten zulässig. Eine Unterstellmöglichkeit sollte vorhanden sein.
- (2) Wartezeiten am Schulstandort von 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn für die Primarstufe und die Sekundarstufe I dürfen nicht überschritten werden. Nach Unterrichtsende sind Wartezeiten für die Primarstufe bis zu 30 Minuten und für die Sekundarstufe I bis zu 50 Minuten zulässig.
- (3) Über- und Unterschreitungen der Zeiten gemäß (1) und (2) sind zulässig, wenn sie infolge unvorhersehbarer Ereignisse bzw. höherer Gewalt verursacht oder im Einzelfall durch den Träger der Schülerbeförderung bestätigt wurden.

- (4) Die Auslastung der Beförderungsmittel erfolgt gemäß der auf der Grundlage der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) zulässigen Steh- und Sitzplätze bzw. der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen. Die Auslastung der eingesetzten Fahrzeuge darf die Zahl der gesamten Sitzplätze sowie 40 % der Stehplätze nicht überschreiten.
- (5) Bei Unterrichtsausfall (z.B. wegen Havarie, „Hitzefrei“, Witterungsunbilden) besteht kein zusätzlicher Beförderungsanspruch außerhalb des bestehenden Fahrplanangebotes.
- (6) Der Landkreis übernimmt ferner die Kosten für die Beförderung zum lehrplanmäßigen Schwimmunterricht der Grund- und Förderschulen. Der Umfang der Beförderung erstreckt sich nur auf den Weg von der Schule zur Schwimmhalle und zurück und ist ohne Umstieg vom Verkehrsunternehmen zu gewährleisten.

## **§ 5 Sonstige Regelungen**

- (1) Die Beförderungsbestimmungen im öffentlichen straßengebundenen Personennahverkehr sind gemäß der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr und der Verordnung über die allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen zu beachten.

Die Erziehungsberechtigten, die Schule, der Landkreis und die Verkehrsunternehmen wirken zusammen und nehmen Einfluss auf die Schüler zur Einhaltung der Beförderungsbestimmungen.

## **Teil B – Erstattung der Aufwendungen für den Schulweg**

### **§ 6 Anspruchsvoraussetzungen**

- (1) Wird von Seiten des Landkreises eine zumutbare Beförderung entsprechend Teil A angeboten, entfällt der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg.
- (2) Für die im Kreisgebiet wohnenden Schüler besteht ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen für den Schulweg, wenn sie eine der nachfolgend bezeichneten, von ihnen gewählten, nächstgelegenen, öffentlichen Schule besuchen und der Schulweg zwischen der Wohnung und der Schule länger ist als

- a) 2,0 km für Schüler der Primarstufe und der Förderschulen,
- b) 3,0 km für Schüler der Sekundarstufe I und
- c) 4,0 km für Schüler der Sekundarstufe II und aller berufsbildenden Schulen.

(3) Als nächstgelegene Schule gilt:

- a) die Schule, in deren Schulbezirk nach § 41 Abs. 1 oder Schuleinzugsbereich nach § 41 Abs. 2 SchulG LSA der Schüler wohnt. Ist kein Schulbezirk oder Schuleinzugsbereich festgelegt, gilt die geografisch nächstgelegene im Gebiet des Schulträgers, in dem der Schüler wohnt.
- b) die Schule, die auf Anordnung der Schulbehörde besucht wird (z.B. Produktives Lernen, Strafversetzung).
- c) für Schulen mit inhaltlichen Schwerpunkten die nächstgelegene mit diesem Bildungsangebot im Land Sachsen-Anhalt. Besucht ein Schüler eine Schule mit inhaltlichen Schwerpunkten in anderen Bundesländern, besteht ein Erstattungsanspruch nur bis zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform, also nächstgelegene Sekundarschule oder Gymnasium.
- d) für Freie Waldorfschulen bestimmt sich die nächstgelegene Schule nach § 71 Abs. 4b SchulG LSA.
- e) für berufsbildende Schulen die nächstgelegene mit dem gewählten Bildungsangebot.

## **§ 7**

### **Art und Umfang der Erstattung notwendiger Aufwendungen**

- (1) Die Erstattung erfolgt nur auf Vorlage des von der Schule bestätigten Antrages. Die entstandenen Aufwendungen bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind durch Vorlage der Fahrkarten zu belegen.
- (2) Es ist die für den Landkreis kostengünstigste Beförderungsart zu wählen.
- (3) Schulweg im Sinne dieser Satzung ist auch der Weg zum Besuch eines Betriebsschülerpraktikums. Der Erstattungsbetrag wird auf die teuerste Zeitfahrkarte der ÖPNV-Tarife im Landkreis Anhalt-Bitterfeld begrenzt. Die entstandenen Kosten sind entsprechend nachzuweisen.
- (4) Schüler der Gymnasien, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und der Freien Waldorfschulen ab dem 11. Schuljahrgang und aller berufsbildenden Schulen (ausgenommen Berufsgrundbildungsjahr, Berufsvorbereitungsjahr und der erste Schuljahrgang derjenigen Berufsfachschulen, zu deren Zugangsvoraussetzungen kein mittlerer Schulabschluss gehört) werden bei ausschließlicher Nutzung des ÖPNV, abzüglich einer Eigenbeteiligung von 100 Euro pro Schuljahr, von den Fahrtkosten entlastet.

Bei den Anträgen auf Fahrgeldrückerstattung werden die ersten verauslagten 100 Euro pro Schuljahr nicht ausgezahlt; erst nach Überschreiten dieser Summe erfolgt die Fahrgeldrückerstattung.

- (5) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten im Sinne dieser Satzung:
  - a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das günstigste Tarifangebot.
  - b) im Ausnahmefall (wenn die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder nicht zumutbar ist) ist im Rahmen des § 71 Abs. 2 SchulG LSA die Benutzung eines privaten Personenkraftwagens/ Krad möglich. Die Erstattung beschränkt sich, vorbehaltlich einer Günstigerprüfung bei Nutzung des ÖPNV, auf 0,20 EUR je km für eine Hin- und eine Rückfahrt. Leerfahrten werden nicht erstattet.
- (6) Besucht ein Schüler eine andere als die nächstgelegene Schule, für die er gemäß dieser Satzung Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen hat, übernimmt der Landkreis nur die Kosten die für den Weg zur nächstgelegenen Schule entstehen würden. § 71 Abs. 3 SchulG gilt entsprechend.
- (7) Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg muss bis spätestens 31. Oktober für das zurückliegende Schuljahr beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld beantragt werden. Nach dem 31. Oktober eingehende Anträge für das zurückliegende Schuljahr gelten als verfristet und verlieren den Anspruch auf Erstattung.
- (8) Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, haben keinen Erstattungsanspruch.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten tritt die „Satzung zur Schülerbeförderung und Erstattung der Aufwendungen für den Schulweg im Landkreis Anhalt-Bitterfeld“ vom 29.09.2015 außer Kraft.

Köthen (Anhalt), den

U. Schulze  
Landrat